

sollte das Gericht dem gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger auch behilflich sein, sich auf seine Pflichten vorzubereiten. Auf alle Fälle ist ihm rechtzeitig Akteneinsicht zu gestatten, da ihm die Kenntnisse der Ergebnisse des Ermittlungs- und Eröffnungsverfahrens ermöglichen, seine Rechte und Pflichten voll wahrzunehmen.

Zur Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger in der Hauptverhandlung erster Instanz

Die den gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern übertragenen Rechte und Pflichten geben ihnen in der Hauptverhandlung ihre selbständige Prozeßstellung. Sie sind keine zweite staatliche Anklage bzw. kein persönlicher Verteidiger des Angeklagten. Sie sind Vertreter der Öffentlichkeit, in der Regel des Arbeits- und Lebenskollektivs des Täters, und tragen aus ihrer unmittelbaren und umfassenden Kenntnis zur Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen und der Persönlichkeit des Täters bei, greifen die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Folgen der Tat auf und legen hiervon ausgehend ihre Meinung zum Strafmaß und zur Auswertung des Verfahrens dar. Sie nehmen somit unmittelbar gestalten den Einfluß auf das Kernstück des sozialistischen Strafprozesses, die Hauptverhandlung, damit auf das Urteil und seine auf die Zurückdrängung der Kriminalität gerichtete Wirkung.

Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger im Verfahren ist gekennzeichnet durch Objektivität und die Bereitschaft, namens ihres sie delegierenden Kollektivs oder Organs einer gesellschaftlichen Organisation zur Überwindung von Rechtsverletzungen, zur Erziehung des Rechtsbrechers und zur freiwilligen und bewußten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im eigenen Bereich beizutragen.

Das erfordert von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht, die Ausführungen der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger aufmerksam und unvoreingenommen aufzunehmen und zu würdigen, diese bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen und die selbständige Prozeßstellung nicht durch Gängelei zu negieren.

Völlig richtig handelte deshalb der Vorsitzende einer Strafkammer des Stadtbezirksgerichts Treptow, als er die Versuche des Vertreters der Staatsanwaltschaft verhinderte, den gesellschaftlichen Verteidiger durch eine geschickte Fragestellung in seiner vom Kollektiv festgelegten Haltung und Auffassung zu beeinflussen. Solche Versuche widersprechen dem Wesen der Mitwirkung der Öffentlichkeit im Strafprozeß.

Die prozessuale Stellung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger ist dadurch charakterisiert, daß sie gleichberechtigt neben dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und dessen Verteidiger als Prozeßpartei auftreten und die ihnen durch das Gesetz übertragenen Rechte selbständig ausüben.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, haben die Berliner Gerichte die gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger bei der Ausübung ihres Fragerechts unterstützt, über ihre Beweisanträge entschieden, ihren Ausführungen größte Aufmerksamkeit entgegengebracht und diese im Urteil gewürdigt.

Die bisherigen Verfahren zeigen, daß überall dort, wo gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger auftraten, diese wesentlich zur umfassenden Aufklärung der Straftat und der Persönlichkeit des Täters beitrugen und mithalfen, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat aufzudecken, ein gerechtes Strafmaß zu finden und Maßnahmen zur weiteren Erziehung des Täters einzuleiten.

Auch in dem Verfahren gegen eine Verkäuferin eines HO-Warenhauses trug die Mitwirkung der gesellschaftlichen Anklägers wesentlich zur Klärung des Sachverhalts bei. Die Angeklagte versuchte z. B., dem Geflecht vorzutäuschen, daß die von ihr vorgenommene Vernichtung einer Schichtliste nicht so ins Gewicht falle, weil noch die Anwesenheitsliste vorhanden gewesen sei. Nach den Hinweisen des gesellschaftlichen Anklägers mußte sie einräumen, daß aus der Anwesenheitsliste nicht zu erkennen war, in welcher Schicht der einzelne Kollege gearbeitet hat. Gerade diese Frage spielte aber im Verfahren eine wichtige Rolle. Im Plädoyer würdigte der gesellschaftliche Ankläger umfassend den Sachverhalt, das raffinierte Vorgehen der Angeklagten und die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung. Entsprechend seinem Auftrag forderte er eine unbedingte Strafe für die Angeklagte.

Im Prozeß gegen die Bande junger Täter, die erheblich die Ordnung und Sicherheit in einem Stadtbezirk gefährdete, sprach der gesellschaftliche Ankläger vor und während des Prozesses mit rund 100 Bürgern des Stadtbezirks über die Gefährlichkeit der von den Angeklagten verübten Straftaten, über die Ursachen und die Notwendigkeit, durch die aktive Teilnahme eines jeden Bürgers im eigenen Bereich für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Auf dieser Grundlage trug er in der Hauptverhandlung in ausgezeichneter Weise zur Aufdeckung gleichgültigen Verhaltens bei und hob besonders die große Verantwortung der Hausgemeinschaften, der gesellschaftlichen Organisationen, der Abgeordneten und der ehrenamtlichen Kräfte hervor, sich im eigenen Bereich um die Durchsetzung der sozialistischen Moralnormen zu kümmern.

*Zur Beweiskraft der Ausführungen der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger*

In der bisherigen Praxis bei der Einbeziehung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger ist die Frage aufgetreten, ob ihre Ausführungen Beweiskraft haben. Die derzeitige Praxis der Berliner Gerichte ist hierzu unterschiedlich. Während in Einzelfällen die Ausführungen gesellschaftlicher Ankläger bzw. Verteidiger unmittelbar als Beweis gewertet werden, besagen andere Auffassungen, daß die Stellung gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger als selbständige Prozeßpartei die Beweiskraft ihrer Ausführungen ausschließe. Unseres Erachtens muß diese Frage aus dem Inhalt der Funktion der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger beantwortet werden.

Als Vertreter der Öffentlichkeit, als Mitglied des Kollektivs, in dem der Angeklagte arbeitet, sind sie umfassend über das Verhalten des Angeklagten am Arbeitsplatz informiert, kennen sie seine Vorzüge und Schwächen. Der Rechtspflegerlaß erlegt ihnen deshalb die Pflicht zur umfassenden Äußerung zur Straftat und zur Täterpersönlichkeit auf.

Wollte man ihren Ausführungen die Beweiskraft absprechen, so würde damit gleichzeitig eines der hervorragendsten Kennzeichen der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger, ihre Objektivität, in Zweifel gezogen. Diese Objektivität steht nicht im Widerspruch zu ihrer zielgerichteten Mitwirkung im Verfahren. Gerade die verantwortungsbewußte Vorbereitung ihres Auftretens durch das beauftragende Kollektiv gibt die Gewähr, daß sie sich in der Verhandlung nicht von subjektiven Erwägungen leiten lassen, sondern objektiv und unparteiisch die Auffassung des Kollektivs zur Straftat und zur Person des Täters vortragen und dabei auch Fakten nennen, die für und gegen den Angeklagten wirken.

Aus dieser sorgfältigen Vorbereitung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger ergibt sich auch,